



Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf Bebauungsplan "Häusersbach II, 3. Änderung" in Gaildorf; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Ein privater Grundstückseigentümer ist mit dem Wunsch an die Stadtverwaltung herangetreten, auf dem Grundstück Karpatenstraße 18, ein zweites Gebäude zu errichten. Nachdem der Bebauungsplan bisher nur ein Baufenster für das Bestandsgebäude ausweist, ist die Änderung des Bebauungsplans „Häusersbach II“ erforderlich.

Die Verwaltung kann sich im Sinne der Nachverdichtung die Ausweisung eines weiteren Baufensters auf diesem Grundstück sehr gut vorstellen, nachdem das Grundstück mit 1.741 m² sehr groß ist und mit einem relativ kleinen Baufenster kaum genutzt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, für den in der heutigen Sitzung der Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, umfasst das Flurstück 715/21 mit einer Größe von 0,17 ha. Nach Vorliegen des abgestimmten planerischen Konzepts in Verwaltung und Gemeinderat wird der Bebauungsplan entwickelt und dem Gemeinderat für das weitere Verfahren vorgelegt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Häusersbach II, 3. Änderung“ in Gaildorf gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und § 13a BauGB zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO im Entwurf. Maßgebend ist der Lageplan vom 27.10.2021 im Maßstab 1:1.000 vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgestellt

Bau- und Liegenschaftsamt
Werner Weller